

Synoptische Darstellung Grünanlagensatzung

(Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgte bei der synoptischen Darstellung des Satzungstextes eine Beschränkung auf den zu ändernden § 3.)

alt	neu
§ 3	§ 3
Verhalten in den Grünanlagen	Verhalten in den Grünanlagen
(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.	(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.
(2) Sport und Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig, insbesondere Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.	(2) Sport und Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig, insbesondere Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.
(3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht.	(3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht.
(4) Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Inlineskates oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Benutzer mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.	(4) Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Inlineskates oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Benutzer mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.
(5) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:	(5) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
1. das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängern und das Reiten, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen,	1. das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängern und das Reiten, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen,

<p>welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge und Kinderspielfahrzeuge,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Betreten von Zieranlagen, 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, 4. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, 5. das Freilaufenlassen von Hunden (dies gilt nicht für Flächen der Anlage 3; dies gilt ebenfalls nicht für Flächen der Anlage 4, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist; in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli sind Hunde auch auf Flächen der Anlage 4 anzuleinen), <ol style="list-style-type: none"> 5.1. das Mitführen von Hunden in Zieranlagen, ausgenommen Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen, 5.2. Hunde auf den Wegen an der Leine so zu führen, dass andere Nutzer belästigt werden; der Hund hat bei Begegnung mit anderen Nutzern nicht weiter als einen Meter vom Hundeführer entfernt zu sein, 5.3. den mitgeführten Hund auf Flächen der Anlagen 3 und 4 unbeaufsichtigt laufen zu lassen, 6. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ihnen nachstellen zu lassen, 7. das Baden und das Badenlassen von Tieren in Gewässern sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, 	<p>welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge und Kinderspielfahrzeuge,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Betreten von Zieranlagen, 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, 4. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, 5. das Freilaufenlassen von Hunden (dies gilt nicht für Flächen der Anlage 3; dies gilt ebenfalls nicht für Flächen der Anlage 4, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist; in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli sind Hunde auch auf Flächen der Anlage 4 anzuleinen), <ol style="list-style-type: none"> 5.1. das Mitführen von Hunden in Zieranlagen, ausgenommen Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen, 5.2. Hunde auf den Wegen an der Leine so zu führen, dass andere Nutzer belästigt werden; der Hund hat bei Begegnung mit anderen Nutzern nicht weiter als einen Meter vom Hundeführer entfernt zu sein, 5.3. den mitgeführten Hund auf Flächen der Anlagen 3 und 4 unbeaufsichtigt laufen zu lassen, 6. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ihnen nachstellen zu lassen, 7. das Baden und das Badenlassen von Tieren in Gewässern sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
---	---

<p>8. das Betreten, Befahren und Verunreinigen von Eisflächen aller Gewässer in Grünanlagen;</p> <p>9. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,</p> <p>10. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen,</p> <p>11. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen,</p> <p>12. das Aufgraben und das Einrichten von Baustellen in jeglicher Form,</p> <p>13. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Tierkot (Näheres regelt § 10),</p> <p>14. das Erscheinungsbild der Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen erheblich zu verändern,</p> <p>15. ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch das Betreiben von Musik- und Tonwiedergabegeräten oder dergleichen) zu erregen, der geeignet ist, die anderen Benutzer erheblich zu belästigen,</p> <p>16. das Ausbringen von Gefahrstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Giftstoffen.</p>	<p>8. das Betreten, Befahren und Verunreinigen von Eisflächen aller Gewässer in Grünanlagen;</p> <p>9. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,</p> <p>10. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen,</p> <p>11. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen,</p> <p>12. das Aufgraben und das Einrichten von Baustellen in jeglicher Form,</p> <p>13. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Tierkot (Näheres regelt § 10),</p> <p>14. das Erscheinungsbild der Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen erheblich zu verändern,</p> <p>15. ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch das Betreiben von Musik- und Tonwiedergabegeräten oder dergleichen) zu erregen, der geeignet ist, die anderen Benutzer erheblich zu belästigen,</p> <p>16. das Ausbringen von Gefahrstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Giftstoffen.</p>
---	--